

SATZUNG

Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e.V. (QRB)

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. Oktober 2004
geändert auf der Vorstandssitzung am 19. April 2005 (gem. Ziffer 12)

1. Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein heißt:
**„Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe
Baden-Württemberg e.V. (QRB)“**
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein ist eine privatrechtliche Überwachungsgemeinschaft mit der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen einzigen Aufgabe, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen durch mangelhafte Recycling-Baustoffe zu schützen. Soweit der Verein als Gütegemeinschaft im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13. April 2004 (Aktenzeichen: 25-8982.31/37) tätig wird, bedarf dies der Anerkennung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM). Der Begriff „Recycling-Baustoff“ entspricht in dieser Satzung sowie der dazugehörigen Geschäftsordnung dem Begriff „Baustoffrecyclingmaterial“ des o.g. Erlasses.
- 2.2 Zur Erfüllung dieses einzigen Zwecks stellt er für seine Mitglieder der Recycling-Baustoffindustrie gemäß o.g. Erlass ein Qualitätssicherungssystem zur Verfügung und betreibt dieses auch. Hierbei bedient sich der Verein externer Fremdüberwacher. Hierfür gibt sich der Verein diese Satzung und eine das Qualitätssicherungssystem regelnde Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich und unmittelbar für seinen einzigen satzungsmäßigen Zweck; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 2.4 Mittelbar beeinflusst er durch die Überwachung seiner Mitglieder das Niveau der Erzeugnisse des gesamten Berufsstandes und dient so indirekt auch den allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Belangen der Baustoffindustrie.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann - unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu irgendeiner Organisation - jedes Unternehmen werden, das in Baden-Württemberg Recycling-Baustoffmaterial aufbereitet und/oder vertreibt und/oder prüft und sich schriftlich verpflichtet, diese Satzung sowie die Geschäftsordnung einzuhalten und ein betriebliches Qualitätssicherungssystem einzurichten.
- 3.2 Natürliche und juristische Personen, die nicht im Sinne von Ziffer 3.1 gewerblich tätig sind, können auf Antrag die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Ein Anspruch, in den Verein aufgenommen zu werden, besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das fördernde Mitglied verpflichtet sich mit dem Antrag, die Satzung und Geschäftsordnung einzuhalten. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht.
- 3.3 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Dieser kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller aus einer anderen Überwachungsgemeinschaft ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungs- und Zertifizierungsverträge mit ihm aus Gründen gekündigt wurden, die er zu vertreten hat.
- 3.4 Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach Ziffer 9 dieser Satzung offen; die Befugnis hierzu ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle auszuüben.
- 3.5 Die Mitgliedschaft geht beim Tode eines angeschlossenen Unternehmers auf dessen Erben über; im Übrigen endet sie durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins; ferner durch Insolvenz oder Liquidation des Mitglieds, es sei denn, Insolvenzverwalter oder Liquidator wünschen ausdrücklich die Fortsetzung der Mitgliedschaft.
- 3.6 Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.
- 3.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
 - das "Qualitätssicherungssystem" missachtet,
 - satzungsmäßig ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, z.B. trotz mehrmaliger Aufforderung die festgesetzten Vorschüsse auf die Umlage der Kosten des Vereins nicht zahlt,
 - gegen die Satzung und Geschäftsordnung gröblich verstößt.
- 3.8 Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern.
- 3.9 Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein erteiltes QRB-Produktzertifikat ungültig; außerdem verliert das Mitglied die Befugnis, das QRB-Mitgliedszeichen und das QRB-Produktzertifikat zu führen oder zu verwenden sowie jeglichen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen. Der Verein teilt den Tatbestand des Ausscheidens den übrigen für die Fremdüberwachung und Zertifizierung von Recycling-Baustoffen staatlich anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen unverzüglich mit. Rechte

des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere ist die Kostenumlage bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Nach Maßgabe der Vorschriften des „Qualitätssicherungssystems“ haben sie Anspruch auf die gemäß Ziffer 2.2 dieser Satzung in der Geschäftsordnung genannten Leistungen. In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter aus.
- 4.2 Sofern, solange und soweit einem Mitglied ein solches QRB-Produktzertifikat erteilt ist, ist es berechtigt, sein Bauprodukt auf dem Lieferschein / der Verpackung zu kennzeichnen. Hierbei ist eine ordnungsgemäße Deklaration vorzunehmen.
- 4.3 Mit seinem Antrag auf Aufnahme erklärt jedes Mitglied sein Einverständnis, dass Daten (z.B. Prüfergebnisse, technische Daten wie z.B. Anlagenart und Ausstattung) dem Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg sowie der Landesanstalt für Umweltschutz in anonymisierter Form graphisch zur Verfügung gestellt werden.
- 4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften des „Qualitätssicherungssystems“ einzuhalten. Solange es nicht über die Befugnis verfügt, das Mitgliedszeichen und – im Falle des Produktstatus – das QRB-Produktzertifikat zu führen, ist es ihm untersagt, Dritte auf seine Mitgliedschaft im Verein oder die Überwachung durch den Verein hinzuweisen. Den Abnehmern hat ausschließlich das Mitglied und niemals der Verein zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse, die auf dem Lieferschein / der Verpackung mit dem Mitgliedszeichen und – bei Produktstatus – mit dem QRB-Produktzertifikat gekennzeichnet werden, den sachlichen Forderungen der bestehenden Regeln für Recycling-Baustoffe entsprechen.
- 4.5 Jedes Mitglied, das sich unabhängig des o.g. Erlasses mit einem anderen relevanten Regelwerk für den Einsatz von Recycling-Baustoffen in Baden-Württemberg dem Qualitätssicherungssystem anschließt, ist verpflichtet, dem Verein alle Prüfberichte nach dem jeweiligen Regelwerk für den Einsatz von Recycling-Baustoffen zur Verfügung zu stellen und sich an Umfragen des Vereins zu beteiligen.
- 4.6 Zur Förderung des Vereins hat das Mitglied ferner allen Organen des Vereins im Rahmen derer Zuständigkeit wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Der Verein erhebt zur Deckung der Kosten Beiträge (Umlagen), deren Höhe gemäß Ziffer 6.1 von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Jedes Mitglied hat diese Umlage nach Aufforderung unverzüglich zu zahlen.

5. Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Ziffer 6)
- der Vorstand (Ziffer 7)
- die Geschäftsführung (Ziffer 8)

5.2 Die Angehörigen von Vorstand und Geschäftsführung haben zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind Auskünfte über Verlauf und Er-

gebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig.

- 5.3 Die Angehörigen von Vorstand und Geschäftsführung sowie die Fremdüberwachungsbeauftragten haben sämtliche Überwachungs- und Zertifizierungsmaßnahmen ohne Ansehen des betroffenen Mitglieds unparteiisch durchzuführen.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl der Vertreter für das Aufsichtsgremium gemäß Ziffer 4 der Geschäftsordnung,
- den Geschäftsbericht,
- die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
- die Entlastung von Vorstand, Rechnungsprüfer und Geschäftsführung,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Bewilligung des Haushaltsplans sowie Festsetzung der kostendeckenden Umlagen („Beitragsordnung“),
- die Geschäftsordnung und deren Änderungen,
- die Änderung der Satzung sowie
- die Auflösung des Vereins.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnenden Frist von mindestens 3 Wochen einberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren, im Geschäftsjahr mindestens jedoch einmal. Anträge von Mitgliedern, die bekannt gegebene Tagesordnung zu ergänzen, müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Mindestens 1 Woche vor der Versammlung wird eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt.

- 6.3 Jedes Mitglied gemäß Ziffer 3.1 hat 1 Stimme. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet; über deren Verlauf verfasst die Geschäftsführung eine von ihr neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift.

- 6.5 Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Wege abgehalten werden. Die Beschlüsse sind gültig, sofern diese keine Änderung der Satzung zum Gegenstand und die Mehrheit der Mitglieder dem schriftlich zuzustellenden Beschlussvorschlag innerhalb der gesetzten Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zugestimmt hat; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Beschlussvorlage folgenden Tag; Schweigen gilt als Enthaltung; Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anschließend stellt der Vorstand Absender und Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Stimmen sowie die Beschlüsse fest; der Vorsitzende teilt das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung allen Mitgliedern unverzüglich mit.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese Satzung sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zuweist. Er leitet die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch; er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus höchstens fünf, von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre und währt bis zur jeweiligen Neuwahl des Vorstandes. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.
- 7.3 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 7.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

8. Geschäftsführung

- 8.1 Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand des Vereins. Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil. Sie ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 8.2 Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vereinsvorstands berufen und abberufen.

9. Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich in überwachungstechnischer und/oder überwachungsrechtlicher Hinsicht aus dieser Satzung und/oder der Geschäftsordnung und/oder aus der praktischen Vereinstätigkeit ergeben, sind in Schiedsverfahren nach den Regeln der ZPO zu entscheiden. Am Schiedsverfahren wirkt kein Vertreter des Vereins mit. Die sachliche Richtigkeit der Entscheidung ist der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen.

10. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Auflösung des Vereins

- 10.1 Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder.
- 10.2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
- 10.3. Änderungen entsprechend den Ziffern 10.1 und 10.2 sind dem UVM mitzuteilen.
- 10.4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwaigen Vermögens.

- 10.5. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln der Satzung Ziffer 1 - 12 unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

12. Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung Ziffer 1 - 12 beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.